

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1907)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Die Arbeitsverhältnisse der Glättnerinnen und Wäscherinnen in Luzern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-325542>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Expedition:  
ZÜRCHER & FURRER, ZÜRICH I.

Redaktion:  
Frl. K. Honegger, Zürichbergstrasse 10, ZÜRICH V.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

## Schutz der weiblichen Bureauangestellten.

Die „Union für Frauenbestrebungen Zürich“ hat an die kantonsrätliche Kommission zur Prüfung des Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureau- und Ladenpersonals folgende Eingabe gerichtet:

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Sie sind gegenwärtig mit der Prüfung des Gesetzentwurfes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureau- und Ladenpersonals beschäftigt. Wir gestatten uns, Ihnen zu Handen des Kantonsrates folgenden Wunsch zu unterbreiten:

Laut den „Allgemeinen Bestimmungen“ des Gesetzes werden neben den Geschäften, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind und weibliche Personen beschäftigen, und neben den Laden- und Ablagegeschäften, Verkaufsmagazinen und Warenhäusern, in welchen weibliche Personen gegen Lohn als Ladentöchter oder Verkäuferinnen zur Bedienung der Kunden beschäftigt werden, auch die kaufmännischen Bureaux, die weibliche Kräfte beschäftigen, dem Gesetze unterstellt.

Nach Abschnitt II (Arbeitszeit) wird bei den weiblichen Angestellten der kaufmännischen Bureaux die Arbeitszeit auf acht Stunden festgesetzt.

§ 18 bestimmt ferner, dass ausnahmsweise für die Tage des kaufmännischen Jahresabschlusses und der Inventuraufnahme die Arbeitszeit über acht Stunden hinaus, jedoch nicht um mehr als täglich zwei Stunden und nicht über 8 Uhr abends hinaus, verlängert werden darf unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 13 (Entschädigung für Überstunden).

Zur Verlängerung der Arbeitszeit ist auf schriftlichem Wege die Zustimmung der Gemeindebehörde einzuholen.

Nachdem durch die regierungsrätliche Untersuchung festgestellt worden, dass speziell für die weiblichen Ladenangestellten ein Schutz dringend notwendig ist, begrüssen wir es lebhaft, dass für sie ein Gesetz geschaffen werden soll.

Dagegen müssen wir es entschieden ablehnen, dass das gleiche Gesetz auch auf die weiblichen Angestellten der kaufmännischen Betriebe ausgedehnt werde, deren Verhältnisse, weil ganz andere, auch nicht in die Untersuchung einbezogen worden sind.

Ein besonderer gesetzlicher „Schutz“ nur für die weiblichen Angestellten der kaufmännischen Bureaux ist kein Schutz, im Gegenteil, er ist ein Hemmschuh in der Fort-

entwicklung dieses Berufes der Frau. Er macht sie konkurrenzunfähig und gefährdet ihre heute errungene Stellung, nachdem es sich gezeigt, dass sie sich vorzüglich zum kaufmännischen Berufe eignet, was übrigens auch dadurch anerkannt wird, dass für sie eigene Handelsschulen eröffnet wurden.

Die weibliche Bureauangestellte verlangt gegenüber ihrem männlichen Kollegen keine Besserstellung. Wenn sie den kaufmännischen Beruf ergreift, so will sie ihn auch voll und ganz ausfüllen. Durch Schaffung des Achtstundentages wird sie unfehlbar aus dem kaufmännischen Betriebe verdrängt; der männliche Kollege wird ihr vorgezogen, da ihn kein Gesetz an eine Arbeitszeit bindet.

Es kann wohl nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, ein Gesetz zu schaffen, das diejenigen schädigt, für die es geschaffen wird.

Im Interesse der weiblichen Bureauangestellten erlauben wir uns, Ihnen zu Handen des Kantonsrates das Gesuch zu unterbreiten, er möge aus den erwähnten Gründen davon absehen, die weiblichen Angestellten der kaufmännischen Bureaux den Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterstellen.

Indem wir unser Gesuch Ihrer wohlwollenden Berücksichtigung empfehlen, begrüssen wir Sie mit Hochachtung!

Zürich, den 21. September 1907.

Namens der  
Union für Frauenbestrebungen,

Die Präsidentin:

K. Honegger.

Die Aktuarin:

Dr. C. Keller-Hürlimann.

## Die Arbeitsverhältnisse der Glätterinnen und Wäscherinnen in Luzern.

Wie vor zwei Jahren über die Dienstverhältnisse der Ladentöchter, hat letztes Jahr der christlich-soziale Arbeiterinnenverein in Luzern eine Enquête über die Lage der Wäscherinnen und Glätterinnen veranstaltet, deren Resultate von Hrn. Dr. Xaver Schmid verarbeitet wurden und nun in einer Broschüre vor uns liegen.

Noch grösser als bei der letzten Enquête waren die Hindernisse, die sich dies Mal entgegenstellten; besonders erschwert wurde die Arbeit durch die Interesselosigkeit, Zaghaftigkeit, das Misstrauen, den Mangel an Solidaritätsgefühl der Arbeiterinnen. Es darf deshalb nicht erstaunen,

wenn nur 164 Fragebogen ausgefüllt wurden (und zwar von 121 Glätterinnen, 37 Wäscherinnen und 6 Wäscheverträgeinnen), die über die Verhältnisse in 22 selbständigen Betrieben und 20 Gasthofwäscheren Aufschluss geben.

Das Durchschnittsalter der Wäscherinnen stellt sich wesentlich höher als das der Glätterinnen, was leicht begreiflich ist, da ja so manche Frau, wenn sie noch in vorgerückten Jahren zu einem Berufe greifen muss, sei es als Witwe, sei es anderer Verhältnisse halber, als Wäscherin sich einen Verdienst sucht. So gibt es unter den 37 Wäscherinnen 11, die über 60 Jahre alt sind, während von den 121 Glätterinnen nur 7 über 40 sind. Auch ist die grosse Mehrzahl der Wäscherinnen verheiratet oder verwitwet, von den Glätterinnen aber sind die meisten (100) ledig.

Was die Dauer der Arbeitszeit anbetrifft, so wurde unterschieden zwischen der Hochsaison (1. Juli—15. Sept.) und der Zeit vor der Hochsaison, ebenso zwischen Samstag und den andern fünf Werktagen. Da zeigt es sich denn, dass vor der Saison die durchschnittliche Arbeitszeit an den fünf ersten Werktagen für Glätterinnen in selbständigen Betrieben  $11\frac{1}{2}$  Std., in Gasthofwäscheren  $12\frac{3}{4}$  Std. beträgt, für Wäscherinnen 11 resp.  $11\frac{3}{4}$  Std. und für Wäscheverträgeinnen  $11\frac{1}{2}$  Std. An Samstagen beträgt sie für Glätterinnen 12 resp. 13 Std., für Wäscherinnen 11 Std. und für Wäscheverträgeinnen  $12\frac{3}{4}$  Std. Die gesetzliche Arbeitszeit von 11 Stunden wird also für Glätterinnen und Wäscheverträgeinnen durchschnittlich immer überstiegen. 5 Glätterinnen in selbständigen Betrieben haben sogar täglich 14 Std.— $14\frac{3}{4}$  Std. Arbeitszeit, 6 an Samstagen 14 bis  $15\frac{3}{4}$  Std., in Gasthofwäscheren haben 9 eine Arbeitszeit von über 14 Std.

Noch viel schlimmer steht es mit der Arbeitszeit während der Hochsaison. Da beträgt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: einer Glätterin in selbständigen Betrieben  $13\frac{3}{4}$  Std. an den ersten 5 Werktagen, 14 Std. an einem Samstag, in Gasthofwäscheren 15 St.; einer Wäscherin 12 Std. (in selbständigen Betrieben Montag bis Freitag  $12\frac{1}{4}$  Std.); einer Wäscheverträgeerin  $15\frac{1}{2}$  St. Das ist der Durchschnitt, es lässt sich also denken, was für Extreme vorkommen müssen. So berichten 5 Glätterinnen von einer Arbeitszeit von über 17 Std. an einem Samstag.

Nach dem Arbeiterinnenschutzgesetz dürfen Mädchen unter 18 Jahren nicht zur Überzeitarbeit angehalten werden. In der Enquête sind 8 solche Glätterinnen, von denen die 5 in selbständigen Betrieben während der Hochsaison eine Arbeitszeit von 13 Std. haben, während die 3 in Gasthöfen beschäftigten schon vor der Saison 13 Std. und während derselben sogar 16 Std. arbeiten müssen.

Vor der Hochsaison kommt wenig Sonntagsarbeit vor, aber während derselben sind alle Glätterinnen in den Gasthöfen regelmässig beschäftigt — von 4—10 Std. —, sowie eine grössere Anzahl in selbständigen Betrieben und alle Wäscheverträgeinnen.

Die Frage nach den Löhnen dieser Arbeiterinnen kann nicht kurz und bündig beantwortet werden; denn es kommen die allerverschiedensten Lohnarten vor: Stundenlohn, Taglohn, Wochenlohn, Monatslohn, Stücklohn, Zuschlag für Überstunden, blosser Geldlohn neben teilweiser Naturalentlohnung; auch ist der Lohn einer und derselben Arbeiterin in der Vorsaison und Hochsaison vielfach ungleich gross. Die Fragebogen gleichen denn auch in dieser Hinsicht einer bunten Musterkarte. Um nun aber doch einen vergleichenden Überblick zu gewinnen, ist in der folgenden Tabelle für die Hochsaison jede Art der Entlohnung in Stundenlohn eingerechnet worden; dabei wurde der Geldwert von Kost und Logis im Monat auf 50 Fr., der von Kost allein auf 40 Fr. angesetzt.

		Wöchentliche Stundenzahl	Stundenlohn (mit Einschluss des Naturallohnes)
51 Glätterinnen mit Barentlohnung . . . . .	79 $\frac{1}{2}$ Std.	24 Rp.	
17 Glätterinnen mit Geldlohn und Kost . . . .	90 " "	27 "	
15 Glätterinnen mit Geldlohn samt Kost und Logis . . . . .	90 $\frac{1}{2}$ "	23 "	
10 Lehrtöchter in Glätttereien . . . . .	79 "	— "	
12 Wäscherinnen mit Barentlohnung . . . . .	73 "	24 "	
3 Wäscherinnen mit Geldlohn und Kost . . . .	74 "	30 "	
5 Verträgeinnen mit Barentlohnung . . . . .	98 "	20 "	
1 Verträgeerin mit Geldlohn samt Kost und Logis . . . . .	88 $\frac{1}{2}$ "	20 "	

#### In Gasthofwäscheren

3 Glätterinnen mit Geldlohn und Kost . . . . .	96 "	22 "
24 Glätterinnen mit Geldlohn samt Kost und Logis . . . . .	97 $\frac{1}{2}$ "	23 "
1 Glätterin mit Kost und Logis ohne Angabe des Geldlohnes . . . . .	106 $\frac{1}{2}$ "	— "
19 Wäscherinnen mit Geldlohn und Kost . . . .	75 "	29 "
3 Wäscherinnen mit Geldlohn samt Kost und Logis . . . . .	83 "	25 "

Daraus ergibt sich folgender Durchschnitt:

	Wochenstunden	Stundenlohn
Wäscherinnen der selbständigen Betriebe	73	26 Rp.
Glätterinnen " " "	82	24 "
Wäscheverträge. " " "	96	20 "
Wäscherinnen der Gasthöfe . . . . .	76	29 "
Glätterinnen " " "	97	23 "

Es zeigt sich also, dass der Stundenlohn desto niedriger ist, je länger die Arbeitszeit. Auffallen mag, dass der Stundenlohn der gelernten Glätterinnen geringer ist als der der Wäscherinnen. — Ebenso zeigt sich auch hier wie bei den Ladnerinnen, dass die Arbeiterinnen mit teilweiser Naturalentlohnung durchschnittlich eine längere Arbeitszeit haben. — Der vom Gesetze vorgeschriebene Zuschlag von 25 % für Überstunden wird sehr oft nicht bezahlt, was zu manchen Klagen Veranlassung gibt.

Während der Saison sind auch die Pausen für das Essen, sogar für die Hauptmahlzeiten, vielfach zu kurz bemessen. Während für das Mittagessen eine Stunde gegeben werden sollte, müssen sich die Arbeiterinnen sehr oft mit einer halben begnügen und für das Nachtessen mit einer Viertelstunde.

In acht Betrieben wird die Wäsche zum Teil im Glätte-  
lokal selber getrocknet. Dass die Arbeiterinnen da vielfach über Kopfweh und andere Beschwerden klagen, kann nicht auffallen. Trotzdem Wäscherinnen und Glätterinnen oft Berufskrankheiten anheimfallen, sind doch fast keine in den Krankenkassen. Von den 164 Arbeiterinnen sind nur 4 gegen Krankheit versichert.

Die Ergebnisse dieser Enquête veranlassen Herrn Dr. Schmid, zum Schluss folgende Postulate zum Schutze der Arbeiterinnen aufzustellen:

1. „Die Enquête zeigt neuerdings die dringende Notwendigkeit der Schaffung eines kantonalen Fabrik- und Gewerbeinspektoraltes, wie dies letztes Jahr vom Justizdepartement der hohen Regierung vorgeschlagen worden ist; besonderes Gewicht legen wir darauf, dass neben dem Inspektor eine Inspektorin für Arbeiterinnenschutz angestellt werde.

2. In Anbetracht der Arbeitshäufung in der Fremden-  
saison mag für die einstweilige Regelung der Arbeitszeit auf die Verfügung des kantonalen Justizdepartements an die Statthalterämter vom 20. Juli 1906 zurückgegriffen werden, wonach den Fremdenwäscheren die Bewilligung zu vorüber-

gehender Überzeitarbeit bis abends 9 Uhr erteilt wurde; dabei ist aber die Dauer der Arbeitspausen für das Mittagessen und das Nachessen festzusetzen, und in keinem Falle darf die Arbeit über 9 Uhr abends ausgedehnt werden.

3. Die umfangreichen Wäschereibetriebe sind dem eidgenössischen Fabrikgesetz zu unterstellen mit ähnlichen Vergünstigungen bezüglich der Zeiteinteilung, wie sie gleiche Geschäfte in andern Kantonen erhalten haben.

4. Insofern Gasthöfe Wäschereien und Glätttereien mit eigenem Personal und in eigenen Lokalitäten betreiben, sind diese Betriebe gerade so wie die selbständigen Waschanstalten dem Arbeiterinnenschutzgesetz zu unterstellen.“

## Die appenzellische Hausweberei.

Von Dr. Josephine van Anrooy.

(Schluss.)

Zum Schluss möchte ich Ihnen die Eindrücke, welche ich über die Lage der appenzellischen Heimweber mit nach Hause genommen habe, kurz zu schildern versuchen.

Wer von Ihnen jemals das Appenzellerland bereist hat, der wird wissen, dass ich nicht übertreibe, wenn ich sage, dass der erste Eindruck der unendlich freundlichen, sauberen, geräumigen Holzhäuser so stark ist, dass man an die Möglichkeit von Armut oder gar Elend in diesen Wohnungen gar nicht glauben kann. Ist doch die Sauberkeit ein so scharf ausgeprägter Zug der Appenzeller, dass die wenigen Leute, die sich dieser guten Eigenschaft nicht rühmen können, weit herum bekannt sind. So wusste ich es manchmal schon stundenlang im voraus, dass mir am betreffenden Tage noch eine schmutzige Wohnung zu betreten vorbehalten war!

Der erste Eindruck nun ist selbstverständlich täuschend. Die wenigen Angaben, welche ich Ihnen über die Löhne gemacht habe, genügen zum Beweise, dass namentlich diejenigen Plattstichweber, die auf ihre Weberei ganz angewiesen sind, nur ein äusserst mageres Brot verdienen und dass, so weit es sich um einen Familienvater handelt, dieses Brot nicht weit langen würde ohne den hausindustriellen Erwerb der Frau und manchmal auch der schulpflichtigen Kinder. Bei den Seidenwebern ist es im allgemeinen besser und braucht wenigstens die Frau nur in sehr seltenen Fällen zu weben, dafür muss sie hier regelmässig dem Manne als Spulerin während mehrerer Stunden täglich zur Seite stehen.

Und trotzdem sind die guten Wohnungsverhältnisse, wenn auch der Weber, der ja im Keller sich aufzuhalten genötigt ist, tagsüber die Vorzüge seiner manchmal recht behaglichen Stube nicht lange würdigen kann, ein nicht zu unterschätzendes Moment. Es ist ihm dadurch doch die Möglichkeit gegeben, einen gemütlichen Sonntag im Schosse seiner Familie zu verleben und auch die Abende in einem sauberen, ordentlichen Raume zu verbringen. So habe ich auch, was für die häuslichen Verhältnisse sehr wichtig ist, nirgends Wohnstube und Schlafraum oder Wohnstube und Küche vereint gefunden und habe mich an den meisten Orten über ganz gute Betten freuen können. Ein niederdrückendes Wohnungselend, wie es vor Jahresfrist noch in den „Sozialistischen Monatsheften“ als „Schlesisches Weberlos“ beschrieben wurde, habe ich nirgends gefunden.

Viel mehr als die Wohnung lässt die Ernährung der Weber zu wünschen übrig. Es scheint dies eine allgemeine Erscheinung der schweizerischen ländlichen Hausindustrie zu sein, wenigstens habe ich früher schon in der Seidenstoffweberei genau die gleichen Beobachtungen gemacht. Es muss hier aber wieder zwischen Plattstich- und Beuteltuchweberei unterschieden werden. Im Gebiete der ersteren lässt die Nahrung — wenigstens was das appenzellische Hinterland anbelangt — fast überall viel zu wünschen übrig. Bei

den Berufswebern besteht sie in einem ewigen Einerlei von Kaffee, Brot und Kartoffeln, und nur dort, wo, was zwar sehr häufig vorkommt, Hühner gehalten werden, bilden Eier manchmal eine angenehme und nährstoffreiche Abwechslung. Bei den Parzellen- und Kleinbauern mit ihren ein, zwei Kühen steht es nicht viel besser. Es hängt dies mit der Produktionsrichtung in der hinterländischen Landwirtschaft zusammen: eine einseitige Graswirtschaft habe ich, abgesehen vom Alpgebiet, in der ganzen Schweiz nicht gesehen. Die Folge davon ist, dass die einzigen Bareinnahmen aus dem Viehstall stammen. Wo keine Ziegen gehalten werden, sind die Kinder in bezug auf den Milchkonsum vielfach eingeschränkt.

Bei den Beuteltuchwebern ist die Ernährung gleich manchmal nur bei einer Minorität von Berufswebern, welche weder ein Häuschen noch auch das kleinste Stück Grund und Boden ihr Eigen nennen. Es ist dies erstens eine Folge der höhern Löhne — es wird mehr Fleisch konsumiert —, meistens aber davon, dass sozusagen zu jedem Weberheim ein kleinerer oder grösserer, meistens von der Frau gepflegter Gemüsegarten gehört und man auch in der Landwirtschaft nicht so ganz auf einem Beine hinkt. Zur Zeit meines Aufenthaltes in Wolfhalden habe ich auf dem Mittagstisch der Weber nur selten eine Schüssel grünes Gemüse vermisst. In den nach dem Bodensee abfallenden Gegenden bringt der intensive Obstbau oft sehr beträchtliche Einnahmen und trägt auch zur Verbesserung der Ernährung viel bei.

Als ein Krebsübel im ganzen Appenzellerland muss die Ausdehnung der Kinderarbeit angesehen werden. Zwar stand es in dieser Beziehung in früheren Zeiten noch viel schlimmer, als noch die Stickerei — vor der Einführung der Fädelmaschine — in bezug auf die Ausbeutung kindlicher Arbeitskraft die grösste Sünderin war. Aber auch heute ist es noch schlimm genug. Sowohl in der Plattstich-, wie in der Beuteltuchweberei werden die Kinder manchmal viel zu früh — in der ersteren dann und wann lange Zeit bevor sie die Alltagsschule verlassen haben — zum Weben angehalten. Nur sind es hier die Knaben, dort die Mädchen, an denen am meisten gesündigt wird. Und wenn sie nicht weben, werden sie sonst hausindustriell beschäftigt. Die Hausindustrie zeigt sich als der grösste Feind einer bessern Volksbildung im Kanton Appenzell, denn die Einführung der Ganztagschule stösst in den meisten Webergemeinden auf Widerstand, und die Übermüdung der Kinder vor und nach der Schulzeit ist schuld, dass auch die Halbtagschule weniger leistet, als sie sonst leisten könnte.

Man redet viel über den Segen, der dem Kanton Appenzell aus der Hausindustrie erwachsen ist. Richtig ist es, dass Bargeld durch sie ins Land gekommen ist, richtig auch, dass ohne sie eine so dichte Bevölkerung unmöglich wäre. Aber was die Hausindustrie auf der andern Seite dem Lande an Volksgesundheit und Volkskraft entzogen hat, das hat noch niemand berechnet, und das kann auch nicht zahlenmässig festgestellt werden. Eine Tatsache bleibt es aber deswegen doch.

Die Weberei ist in meinen Augen eine viel grössere Sünderin als die Stickerei, die wenigstens den einen grossen Vorzug hat, in hellen, trockenen Räumen betrieben zu werden, und den andern, dass Kinder an der Stickmaschine überhaupt nicht und Frauen nur ausnahmsweise verwendet werden können.

Schon ist man von verschiedenen Seiten auf die Degeneration des einstmal so starken appenzellischen Hirtenvolkes aufmerksam geworden, die sanitären Rekrutenprüfungen sprechen ja auch eine zu deutliche Sprache! Zwischen 45 und 50 % der Rekruten werden alljährlich und endgültig als untauglich abgewiesen, und Appenzell-Ausserrhoden mit seiner köstlichen und kräftigenden Luft geniesst hier die